



Satzung Schützenverein Hohenmemmingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hohenmemmingen e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. VR 660184 eingetragen und hat seinen Sitz in Hohenmemmingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport und der freien Jugendhilfe. Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübungen. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Wettkampfordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und dessen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Der Verein ist auf freiwilliger Basis seiner Mitglieder auch Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V.. Die hieraus entstehenden Beiträge hat jedes Mitglied selbst zu tragen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern unter 18 Jahren
- b) Mitgliedern über 18 Jahren
- c) Ehrenmitgliedern

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

3. Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie können in Jugendabteilungen zusammengefasst werden. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie vom Verwaltungsrat bestätigt wird.

5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Beide sind bei Verlassen des Vereins zurückzugeben.



6. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können vom Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen schießsporttreibenden Verein ist dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann. Die Frist hierfür beträgt 1 Monat.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Ausschluss kann durch den Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, sowie gegen gesetzliche Auflagen, die für den Schießsport erlassen wurden.
- c) sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder des Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist in gröblicher Weise herabsetzt.

3. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2. b) und 2. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Verwaltungsrat zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses.

4. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten abzugeben.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung bestimmt (siehe §9).

2. Vom Vereinsbeitrag ausgeschlossen sind:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr,
- c) Mitglieder mit mindestens 50 Jahren Mitgliedschaft im Verein.

Sie haben lediglich anfallende Verbandsbeiträge zu entrichten. In besonderen Fällen (z.B. Wehrdienst o.ä.) können Mitglieder durch Verwaltungsratsbeschluss vorübergehend ganz oder teilweise vom Vereinsbeitrag befreit werden.

3. Neueintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag nur anteilmäßig, beginnend mit dem Folgemonat, in dem der Beitritt vom Verwaltungsrat bestätigt wird.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und werden in der Regel vom angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht. Bei anderer Zahlungsart ist der Beitrag bis spätestens vier Wochen nach Aufforderung auf das Konto des Vereins zu überweisen, oder an den Schatzmeister bar zu entrichten (Bringschuld).



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Teilnahme und Benutzung erfolgen zu den Bedingungen des Vereins und seiner Abteilungen.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V., des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied besitzt Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Hauptversammlung. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
4. Die Mitglieder sollen die angeordneten Arbeitsdienste im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten leisten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch eine Anzeige in den „Giengener Stadtnachrichten“, der „Heidenheimer Zeitung“, sowie als Aushang im Vereinsheim, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend übernimmt der 2. stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Die Hauptversammlung wählt einen Versammlungsleiter bei Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen. Bei geheimen Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem mindestens aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte vom 1. Vorsitzenden, den Abteilungsleitern, Sportleiter, Schatzmeister, Wirtschaftsführer
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Wirtschaftsführung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Verwaltungsrates
 - i) Genehmigung eines Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - j) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen. Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.



5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

6. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder:

- a) Änderung der Satzung
- b) Verfügung über das Vermögen des Vereins
- c) Ausschluss eines Mitgliedes
- d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen, in diesem Fall kann der Verein aufgelöst werden.

7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll wird der nachfolgenden Hauptversammlung zur Kenntnisnahme in Kurzfassung vorgetragen.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung (siehe § 9 dieser Satzung).

§ 11 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat können mindestens angehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) Abteilungsleiter, Jugendleiter, Pressewart, Beisitzer

Entsprechend den jeweiligen Belangen können von der Hauptversammlung weitere Verwaltungsratsmitglieder hinzugewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl erforderlich.

2. Dem Verwaltungsrat obliegt:

- a) Erstellen eines Investitionsplanes
- b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten

3. Für die Beschlussfähigkeit, den Vorsitz und die Protokollierung der Sitzungen des Verwaltungsrates gelten § 9 Ziffer 2,4,6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vom Vorsitzenden oder dem 1. stellvertretendem Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.



§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Oberschützenmeister = Vorsitzender
- b) 1. Schützenmeister = 1. stellvertretender Vorsitzender
- c) Wirtschaftsführer = 2. stellvertretender Vorsitzender
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) Sportleiter

2. Der Vorsitzende sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3. Die Vertretungsbefugnis des 2. stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt sich auf die Geschäftsführung der Vereinsgaststätte.

4. Dem Verwaltungsrat obliegt die Erweiterung des Vorstandes nach den jeweiligen Belangen.

5. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. 1. stellvertretenden Vorsitzenden wählt.

6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm die Überwachung der allseitigen Beachtung der Satzung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7. Für die Beschlussfähigkeit, den Vorsitz und die Protokollierung einer Vorstandssitzung gelten § 9 Ziffer 2,4,6 entsprechend.

8. Über die Einberufung der Vorstandssitzung gilt §11 Ziffer 3 entsprechend.

§ 13 Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen durch Akklamation in der Regel für eine Amtszeit von 2 Jahren. Verlangt ein Mitglied eine geheime Wahl des Oberschützenmeisters und des 1. Schützenmeisters, so ist dem Folge zu leisten.

2. Es gibt zwei Wahlgruppen. In jedem Jahr wird eine Wahlgruppe gewählt.

Wahlgruppe I

Oberschützenmeister
Wirtschaftsführer
Schatzmeister
Schriftführer
2 Beisitzer
Kassenprüfer

Wahlgruppe II

1. Schützenmeister
Jugendleiter
Sportleiter
Abteilungsleiter Bogen
2 Beisitzer
Kassenprüfer

§ 14 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein verbindliche Regeln aufstellen (Geschäftsordnungen, Schieß-, Haus-, Jugend-, Finanz-, Rechts-, Ehrenordnung usw.). Diese Ordnungen sind vom Verwaltungsrat zu beschließen. Bestimmungen der Satzung dürfen dadurch nicht verändert werden.



§ 15 Abteilungen

1. Für im Verein betriebene Schießsportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Hauptversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Jugendabteilung bildet die Jugendorganisation des Vereins im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Für die Jugendordnung gelten die Bestimmungen des KJHG.
4. Untätige Abteilungen können vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

§ 16 Datenschutz

Der Verein schützt die Daten seiner Mitglieder gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen und Gesetzen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise können auf der Homepage des Vereins unter www.svh1961.de/j/privacy eingesehen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Giengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung des Schützenvereins Hohenmemmingen e.V. am 06.03.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Eingetragen am 29.07.2020 ins Vereinsregister Amtsgericht Ulm unter der Nr. VR 660184.